

Sitzungsunterlagen

33. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
06.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Schmalspurtraktors für den Baubetriebshof	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2870/2022	5
TOP Ö 3 Auftragsvergabe zur Beschaffung eines LKW mit Dreiseitenkipper und Kran für den Baubetriebshof	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2871/2022	8
TOP Ö 4 Grundsatzfragen des Kreditwesens und der Vermögenswirtschaft	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2881/2022	11
Anlage 1_ENTWURF - DA-Geldanlage 2881/2022	14
Anlage 2_ENTWURF - DA-Kassenkredite 2881/2022	25
Anlage 3_ENTWURF - DA-Kommunalkredite 2881/2022	33

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Finanzverwaltung
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 23.11.2022

Einladung zur **33. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und** **Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 06.12.2022, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1.1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
- 1.2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 08.11.2022
2. Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Schmalspurtraktors für den Baubetriebshof
3. Auftragsvergabe zur Beschaffung eines LKW mit Dreiseitenkipper und Kran für den Baubetriebshof
4. Grundsatzfragen des Kreditwesens und der Vermögenswirtschaft
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 08.11.2022
2. Personalangelegenheiten
3. Immobilienangelegenheiten
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2870/2022

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Schmalspurtraktors für den Baubetriebshof			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	09.11.2022	
Verfasser	Höpfel, Markus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	23 Betriebswirtschaft, Baubetriebshof	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	06.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Auftragsvergabe für die Ersatzbeschaffung eines Schmalspurtraktors für den Baubetriebshof wie folgt:

- Der Zuschlag ergeht an die Fa. BayWa AG. Es wird die folgende ohne Aufpreis angebotene **Option** beauftragt:
 - Fahrerunterweisung

Somit ergibt sich ein **Gesamtpreis** für den Zuschlag (Vertragsschluss) von 103.500,00 € netto (= 123.165,00 Euro € brutto) für das **Fahrzeug**.

- Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt, den Vertragsschluss herbeizuführen.
- Der Fehlbetrag in Höhe von 13.165,00 € beim Investitionscode FZGM230027 wird durch eine Mittelverschiebung von den Gewerbesteuermehrereinnahmen 2022 gedeckt.

Referent/in	Bosch / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	110.000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				123.165 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				123.165 €
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Stadt Fürstenfeldbruck beabsichtigt die Ersatzbeschaffung eines Schmalspurtraktors für den Baubetriebshof als Ersatz für den noch im Fuhrpark befindlichen Traktor mit Baujahr 1987.

Der Schlepper wurde in einem (1) Fachlos im Wege einer (nationalen) Öffentlichen Ausschreibung ausgeschrieben.

Die Öffnung der Angebote erfolgte am 26.10.2022 um 11:00 Uhr im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck unter Beachtung des 4-Augen-Prinzips. Es ist ein (1) Angebot eingegangen:

BayWa AG, Kommunal- und Gewerbeteknik aus 82256 Fürstenfeldbruck
über einen Fendt 209 V Vario Gen 3

Im Ergebnis der Angebotsprüfung war das Angebot der Fa. BayWa AG formell nicht zu beanstanden.

Der angebotene Schlepper erfüllt alle gestellten Anforderungen des Bauhofs. Eine abgefragte Alternativposition (die Beleuchtungstechnik betreffend) wurde von der BayWa AG nicht angeboten, ist jedoch entbehrlich da die geforderte höherwertige Beleuchtungstechnik serienmäßig angeboten wurde. Eine optional abgefragte Fahrerunterweisung wird vom Bieter ohne Aufpreis angeboten und daher geordert.

Die Ersatzbeschaffung verursacht Kosten in Höhe von 123.165,00 Euro. Es sind Haushaltsmittel in 2022 in Höhe von 110.000,00 Euro eingeplant. Der zu gering geplante Haushaltsmittelansatz ist der derzeitigen Kostenexplosion geschuldet. Die Preissteigerungen am Fahrzeugmarkt waren zum Zeitpunkt der HH-Planungen nicht absehbar.

Die Abweichung zu einer aktuell durchgeführten Kostenberechnung beträgt lediglich + 2,64 %, die Wirtschaftlichkeit des Angebots ist also gegeben.

Der Austausch des in die Jahre gekommenen Altfahrzeugs wird dringend angeraten. In absehbarer Zeit werden am Altfahrzeug größere Reparaturen fällig, die einen wirtschaftlichen Betrieb des Altfahrzeugs nicht mehr zulassen. Bei den derzeit turbulenten Zeiten am Fahrzeugmarkt muss auch davon ausgegangen werden, dass eine Ersatzbeschaffung zu einem späteren Zeitpunkt noch teurer wird.

Die fehlenden 13.165,00 Euro können aus dem Budget des Baubetriebshofs nicht gedeckt werden. Dieser Fehlbetrag kann durch eine Mittelverschiebung von den Gewerbesteuerermehreinnahmen 2022 gedeckt werden.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2871/2022

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Auftragsvergabe zur Beschaffung eines LKW mit Dreiseitenkipper und Kran für den Baubetriebshof			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	09.11.2022	
Verfasser	Höpfel, Markus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	23 Betriebswirtschaft, Baubetriebshof	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	06.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Auftragsvergabe für die Ersatzbeschaffung eines LKW mit Dreiseitenkipper und Kran für den Baubetriebshof wie folgt:

1. Der Zuschlag ergeht an die Fa. Baywa AG. Es werden keine **Optionen** beauftragt.
Somit ergibt sich ein **Gesamtpreis** für den Zuschlag (Vertragsschluss) von 210.025,21 € netto (=249.930,00 € brutto) für das **Fahrzeug**.
2. Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt, den Vertragsschluss herbeizuführen.
3. Der Fehlbetrag in Höhe von 79.930 € beim Investitionscode FZGM230021 wird durch eine Mittelverschiebung von den Gewerbesteuermehrereinnahmen 2022 gedeckt.

Referent/in	Bosch / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	170.000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	249.930 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				249.930 €
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Stadt Fürstenfeldbruck beabsichtigt die Ersatzbeschaffung eines LKW's mit Dreiseitenkipper und Kran für den Baubetriebshof als Ersatz für den noch im Fuhrpark befindlichen LKW aus dem Jahr 1999.

Der LKW wurde in einem (1) Fachlos im offenen Verfahren (EU) ausgeschrieben.

Die Öffnung der Angebote erfolgte am 07.11.2022 um 11:00 Uhr im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck unter Beachtung des 4-Augen-Prinzips. Es ist ein (1) Angebot eingegangen:

BayWa AG, Kommunal- und Gewerbeteknik aus 82256 Fürstenfeldbruck
über einen MAN TGM 13.290 4x4 BL

Im Ergebnis der Angebotsprüfung war das Angebot der Fa. BayWa AG formell nicht zu beanstanden.

Der angebotene LKW erfüllt alle gestellten Anforderungen des Bauhofs. Eine optional abgefragte Fahrerunterweisung wird nicht geordert.

Die Ersatzbeschaffung verursacht Kosten in Höhe von 249.930,00 Euro. Es sind Haushaltsmittel in 2022 in Höhe von 170.000,00 Euro eingeplant. Der zu gering geplante Haushaltsmittelansatz ist der derzeitigen Kostenexplosion geschuldet. Diese Preissteigerungen am Fahrzeugmarkt waren zum Zeitpunkt der HH-Planungen nicht absehbar. Die Abweichung zu einer aktuell durchgeführten Kostenberechnung beträgt lediglich + 6,35 %, die Wirtschaftlichkeit des Angebots ist also gegeben.

Der Austausch des in die Jahre gekommenen Altfahrzeugs wird dringend angeraten. In absehbarer Zeit werden am Altfahrzeug größere Reparaturen fällig, die einen wirtschaftlichen Betrieb des Altfahrzeugs nicht mehr zulassen. Bei den derzeit turbulenten Zeiten am Fahrzeugmarkt muss auch davon ausgegangen werden, dass eine Ersatzbeschaffung zu einem späteren Zeitpunkt noch teurer wird.

Die fehlenden 79.930,00 Euro können aus dem Budget des Baubetriebshofs nicht gedeckt werden. Dieser Fehlbetrag kann durch eine Mittelverschiebung von den Gewerbesteuerermehreinnahmen 2022 gedeckt werden.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2881/2022

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Grundsatzfragen des Kreditwesens und der Vermögenswirtschaft			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	nicht öffentlich	
AZ:	2-910	Erstelldatum	23.11.2022	
Verfasser	Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	20 Finanzverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	06.12.2022	Ö

Anlagen:	1) Entwurf – DA Geldanlage 2) Entwurf – DA Kassenkredite 3) Entwurf – DA Kommunalkredite
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die im Entwurf beigefügten Dienstanweisungen zu Geldanlagen, Kassen- und Kommunalkrediten und die damit verbundenen Änderungen der Verwaltungspraxis.

Entgegenstehende Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck sind bei nächster Gelegenheit anzupassen.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 1a) der Geschäftsordnung für den Stadtrat als beschließender Ausschuss zuständig für die Aufstellung von Grundsätzen für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren sowie die Aufnahme konkreter Kommunalkredite bis zu einer Wertgrenze von 2 Mio. €. Oberhalb dieser Wertgrenze ist der Stadtrat für die einzelne Kreditaufnahme zuständig.

Anlässlich der jüngsten Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt mit – nach einer Phase niedriger bzw. negativer Zinsen auf Anlage- wie Kreditseite – deutlich steigenden Zinsen und einem insgesamt volatileren Markt schlägt die Verwaltung eine Änderung dieser Zuständigkeitsregelung vor.

Bereits in den letzten Jahren waren und sind die Banken nicht mehr in der Lage angefragte Konditionen für mehr als einige Stunden zu fixieren. Das machte auch Kommunalkundenbetreuer Herr Schmidt von der Bayer. Landesbodenkreditanstalt (Labo) auf der jüngsten Kämmerertagung nochmals deutlich und es sei auch nicht zu erwarten, dass sich im Hinblick auf den Digitalisierungsgrad der Bankenbranche daran noch etwas ändern wird. Zu Schnelllebig und „just-in-time“ sind die Zeiten geworden.

Gleichzeitig bietet die Digitalisierung auch Vorteile, so können über Ausschreibungen bei Online-Plattformen eine Vielzahl an Kreditinstituten erreicht werden, die bis dato nicht beteiligt wurden. Durch den verstärkten Wettbewerb ergeben sich dabei Zinsvorteile für die Kommunen.

Im Bereich der Geldanlagen ist aber auch auf die Risiken „unbekannter“ Anlageinstitute hinzuweisen, Stichwort „Greensill“.

U.a. diese Faktoren und das bisherige Fehlen konkreter Regelungen haben die Finanzverwaltung veranlasst die im Entwurf beiliegenden Dienstanweisungen zu erstellen. Mit der Änderung wird die Einzelfallzuständigkeit im Kommunalkreditbereich von den politischen Gremien in die Verwaltung verlagert, die im Gegenzug klare und konkrete Vorgaben und Berichterstattungsverpflichtungen erhält.

Grundlage der Dienstanweisungen sind neben der Gesetzeslage und Verwaltungsvorschriften Handlungsempfehlungen der kommunalen Spitzenverbände, des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands und die entsprechenden Dienstanweisungen anderer Kommunen.

Dem Revisionsamt wurden die Entwürfe am 19.09.2022 mit der Bitte um Prüfung und Abstimmung zugeleitet, war jedoch bislang aus Kapazitätsgründen dazu nicht in der Lage. Soweit von dort noch Anregungen eingehen, werden diese berücksichtigt und ggf. nochmals dem HFA zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dienstanweisung der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck für die Anlage von Finanzmitteln (DA-Geldanlage)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
1.1 Geltungsbereich	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Begriffsbestimmung	3
1.4 Grundsätzliche Regelungen	4
2. Ziele der Geldanlage	5
3. Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel	5
4. Die Sicherheit der Geldanlage	6
4.1 Informationsgewinnung zum Schuldner	6
4.1.1 Rating des Schuldners, Einlagensicherung	6
4.1.2 Bekanntmachung von Maßnahmen der BaFin	6
4.1.3 Systemrelevanz der Institute	7
4.1.4 Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte und sonstige Geschäftsunterlagen der Bankinstitute	7
4.1.5 TANSTAAFL oder „There ain't no such thing as a free lunch“	7
4.2 Streuung der Geldanlage	8
4.5 Anlageklassen	8
5. Besondere Regeln	9
5.1 für kurzfristige Geldanlagen	9
5.2 für mittelfristige Geldanlagen	9
5.3 für langfristige Geldanlagen	9
6. Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen	10
7. Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität	10
8. Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat	10
9. Inkrafttreten und Änderungen	11

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Dienstweisung (DA) findet Anwendung bei der Anlage von Finanzmitteln sowohl für den Haushalt der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck als auch für die dem städtischen Liquiditätsmanagement angeschlossenen Sondervermögen und Sonderhaushalte.

Diese DA gilt für die Geldanlagen der Eigenbetriebe entsprechend. Dabei ist die Werkleitung für die kurzfristigen und mittelfristigen Geldanlagen zuständig, der Stadtrat für die Grundsatzentscheidungen der langfristigen Geldanlage.

Ziel der DA ist die Regelung der sicheren und ertragbringenden Anlage des kommunalen Vermögens.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Neben den Vorschriften über die Vermögenswirtschaft im 3. Abschnitt der Gemeindeordnung und den Regelungen in den Kommunalhaushaltsverordnungen haben sich im Laufe der Zeit Grundsätze über die Verwaltung von Geldanlagen herausgebildet, die teilweise in ministeriellen Schreiben wiedergegeben sind. Die wichtigsten einschlägigen Vorschriften und Regelungen sollen im Folgenden kurz dargestellt werden:

- Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO 3: Sicherheit der Geldanlage, angemessener Ertrag
- § 22 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik: sichere und ertragbringende Anlage von liquiden Mitteln, die für Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht benötigt werden
- § 53 Abs. 1 KommHV-Doppik: Verwaltung der Kassenmittel
- § 87 Nr. 16 KommHV-Kameralistik: Begriff der Geldanlagen

Nach der Legaldefinition des § 87 Nr. 16 KommHV-Kameralistik¹ handelt es sich bei einer Geldanlage um den Erwerb von Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln. Neben den Aspekten „Sicherheit“ und „angemessener Ertrag“, die Art. 74 GO vorgibt, sind bei der Wahl der Anlageform noch folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Mittel der Rücklagen müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.
- Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

¹ Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der KommHV-Doppik.

- Verwaltungsvorschrift (VVKommHV) zu § 21 KommHV a. F.: sichere Anlage des Rücklagenbestandes – möglichst günstiger Ertrag – rechtzeitige Verfügbarkeit; grundsätzlich keine Anlage in Aktien
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (IMS) vom 19.11.2001, Az.: IB4-1514-5: Das Schreiben enthält grundlegende Ausführungen zu Geldanlagen, die nach wie vor gültig sind
- Im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (IMS) vom 01.03.2016, Az.: IB4-1517-5-x, an die Regierungen führte das Staatsministerium für kommunale, kommunal verwaltete (rechtsfähige) Stiftungen aus, dass den üblichen sicheren Anlageformen auch Aktien mit Ertrag bringenden Dividenden beigemischt werden können, um bei überschaubarem Risiko die Bestandserhaltung des Grundstockvermögens und das Erwirtschaften von Erträgen zu ermöglichen. Der für die allgemeine kommunale Haushaltswirtschaft geltende Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ gilt nach Ansicht des Staatsministeriums im Stiftungsrecht nicht.
- Mit IMBek vom 09.03.2017, AllIMBI S. 165 ff., hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unter Nr. 3 verschiedene Hinweise zu kommunalen Geldanlagen in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen gegeben. Zusammengefasst wurde Folgendes bestimmt:
 - Die Veranschlagung und Verbuchung von Negativzinsen (und damit die Übernahme dieser Ausgaben durch den kommunalen Haushalt) sind hinnehmbar und zulässig (Nr. 3.1 der IMBek).
 - Die im o. a. IMS vom 01.03.2016 aufgezeigten Anlagegrundsätze für kommunale, kommunal verwaltete (rechtsfähige) Stiftungen können für kommunal verwaltete fiduziarische Stiftungen entsprechend herangezogen werden, d. h. eine Beimischung von Ertrag abwerfenden Aktien ist zulässig. Ist allerdings die Niedrigzinsphase beendet und eine Aufzehrung des Stiftungsvermögens nicht mehr zu besorgen, ist zu prüfen, wie die Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen einer geordneten Vermögensverwaltung umgeschichtet werden kann, um dem Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ wieder uneingeschränkt Geltung zu verschaffen (Nr. 3.2 der IMBek).

1.3 Begriffsbestimmung

Geldanlagen im Sinne dieser DA sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Keine Geldanlage im Sinne dieser DA ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Stadt an ihre Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (Cash-Pooling).

Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:

- Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
- Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und weniger als 5 Jahren.
- Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Stadt. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt. Wird in dieser DA auf einen prozentualen Anteil an der Gesamtanlagesumme abgestellt, so bezieht sich dieser Anteil auf die Gesamtanlagesumme zum Zeitpunkt des letzten Berichts im Sinne der Ziff. 8.

Unter einem Ertrag im Sinne dieser DA ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

1.4 Grundsätzliche Regelungen

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser DA für alle Geldanlagen:

- Die Stadt hat finanzielle Risiken zu vermeiden; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.
- Die Stadt hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.
- Die Stadt hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten.
- Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen.
- Einlagen bei Privatbanken sind durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden, gelten aber nicht als spekulativ und sind daher weiterhin zulässig².
- Die Stadt hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
- Die Stadt bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei mittel- und langfristigen und/oder komplexen Anlagen soll sich die Stadt fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (IMS vom 19.11.2001).
- Geldanlagen sind nur in Euro zulässig.

² BKPV, GB 2017, S. 18: „Eine Äußerung des Staatsministeriums des Innern und für Integration, wonach Geldanlagen bei Privatbanken nicht (mehr) zulässig wären, ist uns nicht bekannt.“

- Die Aufnahme von Kassenkrediten zur höherverzinslichen Anlage ist unzulässig. Kassenkredite dienen nach Art. 73 GO ausschließlich als Überbrückungskredite zur Sicherung der Liquidität der Stadtkasse.
- Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar.

2. Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage der Stadt sind in dieser Reihenfolge:

1. Die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

3. Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen³. Für diesen Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser DA entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal kurzfristig anzulegen.

Für die mittel- und langfristige Anlage stehen daher nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums nicht für die Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und nicht als Liquiditätspuffer benötigt werden. Dies schließt die Mittel der Versorgungsrücklage und das Kapital der unselbständigen örtlichen Stiftungen ein, wenn für diese keine abweichende Regelung gilt.

Langfristige Geldanlagen sind nur dann zulässig, wenn der Liquiditätspuffer mindestens 5 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre erreicht hat und innerhalb des Finanzplanungszeitraums für jedes Finanzplanjahr ein Finanzierungsmittelüberschuss geplant wird.

³ Damit für 2022 auf 1,5 Mio. Euro. (Ausz. 2019: 73, 2020: 73, 2021: 75 Mio. Euro)

4. Die Sicherheit der Geldanlage

Die folgenden Kriterien sind im Rahmen der Anlageentscheidung zu erheben, zu prüfen und zu bewerten:

4.1 Informationsgewinnung zum Schuldner

4.1.1 Rating des Schuldners, Einlagensicherung

Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für das Durchreichen von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht.

Eine Anlage bei einem Schuldner ist nur zulässig, wenn das Long-Term Rating des Schuldners mindestens „Investment Grade“, d.h. BBB- (Standard & Poor's, Fitch), Baa3 (Moody's), BBB low (DBRS Morningstar) o. vglb. aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittent selbst oder auf die Mutter des Emittenten beziehen.

Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder der Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV) oder des Sparkassenverbandes Bayern (SVB) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.

Die Heranziehung von Bonitätseinstufungen der Rating-Agenturen ist dennoch lediglich ein Beurteilungskriterium. Jedoch nicht das alleinige, insbesondere ersetzt sie nicht die eigene Beurteilung.

Unterliegt die Geldanlage keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz, erfolgt eine besonders sorgfältige Unterrichtung (Prüfung) durch die Stadt.

4.1.2 Bekanntmachung von Maßnahmen der BaFin

Die BaFin veröffentlicht bestimmte Maßnahmen auf der Grundlage von § 60b Abs. 1 KWG, die sie gegenüber Instituten oder Geschäftsleitern wegen eines Verstoßes gegen das KWG, andere Vorschriften oder EU-Regelungen verhängt. Die Liste der Maßnahmen kann auf der Internetseite der BaFin eingesehen werden. Bei den betroffenen Instituten ist je nach Maßnahme vertieft zu prüfen, ob eine Anlage von öffentlichen Mitteln gerechtfertigt ist.

4.1.3 Systemrelevanz der Institute

Die Europäische Zentralbank gibt eine Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und weniger bedeutender Institute heraus. Daneben kann von der Internetseite der BaFin eine Liste weiterer systemrelevanter Institute in Deutschland heruntergeladen werden. Wegen der Systemrelevanz dieser Institute geht man davon aus, dass – unabhängig von einer möglichen Einlagensicherung – bei einer schweren Krise des Bankensektors die Institute kaum in der Lage sein werden, alle Einlagen zu bedienen. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass die einzelnen Staaten einspringen werden. Daher soll neben einer guten Bonität der Institute auch auf eine gute Finanzkraft des Staates geachtet werden.

4.1.4 Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte und sonstige Geschäftsunterlagen der Bankinstitute

Eine weitere Quelle rechtlich relevanter Unternehmensdaten ist das Unternehmensregister. Hier werden alle wichtigen veröffentlichungspflichtigen Daten über Unternehmen zentral zusammengeführt und für Interessenten abrufbar bereitgestellt. Es können Jahresabschlüsse, Finanzberichte und sonstige unternehmensrelevante Mitteilungen von Bankinstituten eingesehen werden. In den Lageberichten der Jahresabschlüsse wird üblicherweise unter anderem auf die geschäftliche Entwicklung, das geschäftliche Umfeld und auf Risikofaktoren eingegangen. Aus den zur Verfügung stehenden Daten kann zumindest ein Überblick über die finanzielle Situation des jeweiligen Bankinstituts gewonnen werden.

Daneben bieten viele Bankinstitute auf ihren Internetplattformen die Möglichkeit an, aktuelle Geschäftsberichte einzusehen.

4.1.5 TANSTAAFL oder „There ain't no such thing as a free lunch“

Der Satz lässt sich sinngemäß mit „nichts ist umsonst“ übersetzen und soll das Konzept der Opportunitätskosten veranschaulichen. Hans-Peter Burghof (Universität Hohenheim) zur Greensill-Insolvenz: „Wenn da irgendein höherer Zins gezahlt wird, dann muss das einen Grund haben. Es gibt einen berühmten Spruch an den Kapitalmärkten: There is no free lunch! Das heißt: Du bekommst nichts geschenkt. Am Kapitalmarkt ist das sehr unwahrscheinlich. Das hätte den Kämmerern klar sein müssen. Denn der Marktzins ist eben bei null.“

Klingt ein Angebot daher „zu gut, um wahr zu sein“, dann ist es das womöglich auch und erfordert eine weitere, vertiefte Prüfung.

4.2 Streuung der Geldanlage

Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten. Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig von der Anlageklasse) darf in der Regel 5 Mio. Euro nicht übersteigen.

Die Anlagen in Sondervermögen (Investmentfonds) dürfen abweichend davon nur bis zu 2,5 Mio. Euro betragen.

Bei einer geringen Gesamtanlagesumme soll die maximale kurzfristige Anlagesumme bei einem Schuldner maximal 50 %, bei mittel- und langfristigen Anlagen darf sie im Zeitpunkt der Anlageentscheidung 25 % der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.

Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner geboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

4.5 Anlageklassen

Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:

- a. Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
- b. Inhaberschuldverschreibungen bzw. Inhaberanleihen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
- c. Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
- d. Investmentfonds einschließlich Spezialfonds

Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:

- e. Aktieneinzelwerte
- f. Fremdwährungsanlagen
- g. Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen)
- h. Beteiligungen an geschlossenen Fonds
- i. Edelmetalle und sonstige Rohstoffe
- j. Genusscheine
- k. Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten
- l. sonstige Schuldverschreibungen
- m. Lebensversicherungen
- n. Bausparverträge
- o. Kryptowährungen

Nicht zulässig ist des Weiteren die Verwahrung von Geldbeständen in Bankschließfächern.

Eine Anlage in Investmentfonds ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:

- a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
- b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
- e) höchstens 30 % Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

5. Besondere Regeln

5.1 für kurzfristige Geldanlagen

Sollte eine ertragbringende Geldanlage aufgrund der Zinssituation nicht möglich sein, ist die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in Betracht zu ziehen.

Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.

5.2 für mittelfristige Geldanlagen

Eine mittelfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.

Um das den Zielen nach Ziff. 2 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.

5.3 für langfristige Geldanlagen

Bei langfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig.

Der Anteil der in Investmentfonds angelegten Mittel darf im Zeitpunkt der Anlageentscheidung 25 % der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.

Um das den Zielen nach Ziff. 2 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.

6. Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen

Alle Geldanlagen werden von der Kassenverwalterin / dem Kassenverwalter verwaltet.

Zuständig für die Entscheidung über die Prolongation / den Neuabschluss einer

- kurzfristigen Geldanlage ist die Kassenverwalterin /der Kassenverwalter.
- mittelfristigen Geldanlage ist die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer auf Vorschlag der Kassenverwalterin / des Kassenverwalters.
- langfristigen Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Stadtrat. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der Finanzausschuss.

7. Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität

Alle Geldanlagen werden von der Kassenverwalterin / dem Kassenverwalter kontinuierlich überwacht.

Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den genannten Mindeststandard dieser DA absinken oder besteht Liquiditätsbedarf, kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden oder am Sekundärmarkt verkauft werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

8. Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat

Die Stadtverwaltung berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss mindestens jährlich über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.

Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.

9. Inkrafttreten und Änderungen

Diese DA tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Sie gilt nicht für Geldanlagen die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser DA erst ab dem Zeitpunkt zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.

Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen Festlegungen zur Anlage von Finanzmitteln aufgehoben.

Fürstenfeldbruck,

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

Entwurf

Dienstanweisung der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck für die Aufnahme von Kassenkrediten (DA-Kassenkredite)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
1.1 Geltungsbereich	2
1.2 Ermächtigungsgrundlage	2
1.3 Begriffsbestimmungen	2
2. Organisation	2
2.1 Zuständigkeit.....	2
2.2 Liquiditätsplanung und Marktbeobachtung.....	3
3. Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten	4
3.1 Vorbedingungen der Kreditaufnahme	4
3.2 Grundsätze von Angebotseinholung und Zuschlagserteilung	4
3.2.1 Inhalt der Angebotseinholung	4
3.2.2 Form der Angebotseinholung	5
3.2.3 Bieterkreis und Fristen.....	5
3.2.4 Angebotsauswertung.....	6
3.2.5 Zuschlagserteilung	6
3.3 Abwicklung.....	7
3.4. Kreditdokumentation	7
4. Inkrafttreten und Änderungen.....	8

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung (DA) findet Anwendung bei der Aufnahme von Kassenkrediten sowohl für den Haushalt der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck als auch für die dem städtischen Liquiditätsmanagement angeschlossenen Sondervermögen und Sonderhaushalte.

Zu dieser Kreditart gehören:

- die Inanspruchnahme von Geldmitteln konzerninterner Geldgeber mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie
- die Inanspruchnahme externer Gelder im Wege der Nutzung von Kredit- bzw. Dispositionslinien oder durch die Einzelaufnahme von Geldern bei Kreditinstituten.

1.2 Ermächtigungsgrundlage

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Stadt Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Der Umfang, der Zeitpunkt und die weiteren Bedingungen einer Kreditaufnahme für den städtischen Haushalt werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, der Liquidität der Kasse sowie der Geldmarktsituation bestimmt.

1.3 Begriffsbestimmungen

Finanzdienstleister sind im weitesten Sinn alle Unternehmen (Kreditinstitute, Makler, Onlineplattformen etc.), die Leistungen im Bereich Kredite und Geldanlagen anbieten.

Kassenkredite sind Darlehen, die in Form eines kurzfristigen Overnight oder längeren Festbetragskredites bei Finanzdienstleistern bis zu der in der Haushaltssatzung genehmigten Höchstbetragsgrenze aufgenommen werden. Sie dienen der Liquiditätssicherung.

2. Organisation

2.1 Zuständigkeit

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist gemäß Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan Aufgabe des Sachgebiets 22 Stadtkasse.

Hierbei ist die Amtsleiterin / der Amtsleiter 2 als Stadtkämmerin / Stadtkämmerer verantwortlich für die

- Erstellung und Fortschreibung von Organisationsrichtlinien,
- Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Gewährleistung der Revisionssicherheit,
- und den Abschluss, sowie die Änderung und Auflösung / Beendigung der Geschäfte (Zuschlag/Vertragsunterzeichnung etc.).

Sie / Er wird bei allen Aufgaben vertreten durch die Sachgebietsleiterin / den Sachgebietsleiter des Sachgebiets 21 Kämmerei.

Innerhalb des Sachgebiets 22 Stadtkasse ist die Kassenverwalterin / der Kassenverwalter zuständig für:

- Liquiditätsplanung und Marktbeobachtung,
- die Durchführung der Ausschreibung,
- die Überprüfung des ausgefertigten Vertrags mit der Zuschlagserteilung und ggf. dem Stadtratsbeschluss,
- die Anlage und Führung von Geschäftsakten (Dokumentation),
- sowie die Erfassung und Überwachung der Termine und fristgerechte Anordnung der Zahlungsströme. Hierbei sind auch die bestehenden Regelungen zur Kontierung (Dienstanweisungen/Geschäftsordnungen/Handbücher) zu beachten.

Zumindest auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist das 4-Augenprinzip, soweit personell und organisatorisch möglich, sicherzustellen.

Die Aufnahme und Verwaltung von Kassenkrediten für Sondervermögen und Sonderhaushalte ist entsprechend hierzu vereinbarter Regelungen durchzuführen.

2.2 Liquiditätsplanung und Marktbeobachtung

Das Management der Aufnahme von Kassenkrediten erfordert eine jederzeit aktuelle Liquiditätsplanung und ständige Beobachtung der relevanten Finanzmärkte.

In die Liquiditätsplanung sind die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen nach den Erfahrungen der Vorjahre einzubeziehen. Insbesondere einmalige größere Einzahlungen und Auszahlungen sind mit den anordnenden Dienststellen abzustimmen. Gerade Auszahlungen für Investitionen haben in der Regel einen hohen Mittelabfluss zur Folge; daher soll bereits die Inanspruchnahme der Auszahlungsermächtigung berücksichtigt werden. Die Liquiditätsplanung soll für mehrere Monate im Voraus durchgeführt werden. Mindestens für die nächsten 30 Kalendertage muss sich eine hinreichende Qualität für die Erforderlichkeit von Kassenkrediten ergeben, für weiter in der Zukunft liegende Zeiträume werden nur grobe Vorhersagen möglich sein.

Zur Marktbeobachtung können z. B. dienen:

- Finanzmanagementsoftware mit Marktdatenschnittstelle sowie Report-, Planungs- und Bewertungsmodellen
- Print- und Onlinemedien (Fachzeitungen, Fachzeitschriften)
- Analysen geeigneter Kreditinstitute und anderer externer Finanzdienstleister
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Kreditmarktsituation und -entwicklung

Die hierbei ermittelten Informationen sollten gezielt zur Risikosteuerung eingesetzt werden.

3. Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten

3.1 Vorbedingungen der Kreditaufnahme

Ein sich aus der Liquiditätsplanung ggf. ergebender Kassenkreditbedarf von bis zu 8,0 Mio. Euro ist durch eine dauerhafte Dispositionskreditlinie mit der Hausbank gedeckt.

Bei darüber hinausgehendem Kreditbedarf oder bei einer voraussichtlichen Inanspruchnahme von mehr als 60 Zinstagen ist der Amtsleiterin / dem Amtsleiter 2 unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Kassenkredite sind nur im Rahmen der in der Haushaltssatzung bzw. der Nachtragssatzung festgesetzten Ermächtigung zulässig.

Kassenkredite dürfen nicht in fremder Währung aufgenommen werden.

3.2 Grundsätze von Angebotseinholung und Zuschlagserteilung

Bei einem eintretenden Liquiditätsbedarf muss vorrangig geprüft werden, ob die Deckung des Hauptkontos der Stadt durch liquide Mittel von Seiten der Sondervermögen und ggf. Gesellschaften erfolgen kann. Bei der Einrichtung eines Liquiditätsverbundes bzw. eines Cash-Poolings sind die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zu beachten. Sollte dies nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sein, erfolgt entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Kreditneuaufnahme entweder durch Inanspruchnahme der Dispositionskreditlinie oder durch Einzelaufnahme von Geldern bei Kreditinstituten durch eine Angebotseinholung.

3.2.1 Inhalt der Angebotseinholung

Grundsätzlich kann zwischen zwei unterschiedlichen Verfahrensweisen unterschieden werden:

- a. Aufnahme von langfristig laufenden Kredittranchen (1 Woche bis zu 2 Jahre)

- b. Tägliche Disposition und Aufnahme des täglich ermittelten Bedarfs auf Over-night-Basis

Folgende Mindeststandards sollten bei der Angebotseinholung berücksichtigt werden:

a. bei Aufnahme von langfristig laufenden Kredittranchen

- Kreditart (z.B. Darlehen mit Endfälligkeit etc.)
- Kreditbetrag, Datum der Valutierung, Auszahlungskurs 100 %
- Tilgungsleistungen
- Zinsbindung (Laufzeit etc.)
- Zinskonvention (z. B. act/360, 30/360)
- vorgesehene Tilgungs- und Zinstermine
- Fixingtermin bei Euribor-/€STR-Krediten
- Zins- und Feiertagskalender
- Sondervereinbarungen (z.B. Kündigungsrechte)
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit) und Bindungsfrist (Datum und Uhrzeit)

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird darauf hingewiesen, dass später eingehende Angebote nicht gewertet werden können.

Weitere unverzichtbare Angebotsdaten der Bieter sind:

- Name des Kreditgebers
- Zinssatz nominal
- Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten
- bei Maklern ggf. die Courtage

b. bei Aufnahme des täglichen Bedarf auf Overnight-Basis

Kreditbetrag, Nominalzinssatz, Laufzeit und Valuta sind telefonisch abzufragen und im Nachgang schriftlich zu fixieren. Die weiteren nachfolgenden Schritte kommen verkürzt zum Tragen und werden gegebenenfalls separat geregelt.

3.2.2 Form der Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Kreditneuaufnahmen bzw. Umschuldungen durch eine revisionssichere Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern in der Regel per E-Mail oder per Fax. Der Versand wird dokumentiert.

Die Einholung von Angeboten ist auch über auf Kommunalfinanzierungen spezialisierte Onlineplattformen möglich. Die vollständige Dokumentation der Angebotseinholung muss über die Plattform sichergestellt sein.

3.2.3 Bieterkreis und Fristen

Für die Abgabe eines Angebots soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt,

der Marktlage und, soweit erforderlich, den Sitzungsterminen des Stadtrats und der verwaltungsintern notwendigen Bearbeitungszeit orientiert.

Nachverhandlungen sind nicht zulässig. Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote. Die Nachfragen und die Beantwortung durch die Bieter sind unter Angabe des Gesprächspartners, Datum und Uhrzeit zu dokumentieren.

Für das Verfahren der telefonischen Abfrage unter 3.2.1 b) entfallen diese v. g. Gesichtspunkte.

3.2.4 Angebotsauswertung

In die Angebotsauswertung werden alle termingerecht eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Verspätet eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler,
- den angebotenen nominalen Zinssatz bzw. alternativ die Marge z.B. auf den 3-, 6-, oder 12-M-Euribor/€STR,
- ggf. den angebotenen effektiven Zinssatz nach PAngV,
- Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten sowie
- den Rang des Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Außerdem sind weitere für die Bewertung der Angebote wesentlichen Daten aus den Angeboten (Angebot einer Teilmenge des Kreditbetrags, Zinskalender etc.) in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufzunehmen. Wenn alle abgefragten Konditionen identisch sind, kann die Angebotsauswertung anstelle des Effektivzinssatzes auch den Nominalzinssatz darstellen.

Für das unter 3.2.1 b) beschriebene Verfahren entfallen diese Positionen. Die Angebotsauswertung soll anhand folgender Mindestangaben erfolgen:

- Nominalzinssatz
- Angebotener maximaler Kreditbetrag

3.2.5 Zuschlagserteilung

Die Auswertung der Angebote und die Entscheidung über deren Annahme werden entsprechend den in Ziff. 2.1 festgelegten Entscheidungsbefugnissen getroffen und ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Vergabe erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter (Bestbieter).

Zum Erhalt von vereinbarten Kreditlinien bei Banken können auch Kreditvereinbarungen mit höheren Zinssätzen abgeschlossen werden. Weitere Abweichungen sind nur in unvorhergesehenen Fällen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung zulässig und schriftlich zu begründen.

Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug, etc.) außer Betracht. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, kann die Vergabe unter Portfolioaspekten erfolgen. Bei weniger als drei Bietern sind die Gründe für ein Festhalten an den Ergebnissen der Angebotseinholung im Zuschlagsvermerk zu dokumentieren. Hier ist insbesondere festzuhalten auf welcher Basis die Wirtschaftlichkeit und Marktüblichkeit des Abschlusses beurteilt werden kann.

Der Bestbieter wird nach der verwaltungsinternen Entscheidung über den Zuschlag informiert. Ist eine schriftliche Bestätigung per Telefax erforderlich, so ist der Fax-Versand mit Sendenachweis im Vorgang zu dokumentieren.

Im Anschluss an den Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, können die nicht berücksichtigten Bieter informiert werden. Die Bekanntgabe der Konditionen des Bestbieters ist zulässig. Die namentliche Weitergabe des Bestbieters an die anderen Bieter und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter ist nicht zulässig.

3.3 Abwicklung

Bei der Übersendung der erforderlichen Abwicklungsunterlagen sowohl an die Stadtkasse als auch an die Bank sind auf jedem Dokument zwei Unterschriften erforderlich. Unterschriftsbefugt sind die/der jeweilige Sachbearbeiter/in zusammen mit der Amtsleiterin / dem Amtsleiter 2 bzw. Vertreter/in.

Die Abwicklung bei durch Makler vermittelten Krediten zur Liquiditätssicherung ist ausschließlich über das valutierende Kreditinstitut zulässig.

Diese Positionen entfallen bei den unter 3.2.1 b) beschriebenen Verfahren.

3.4. Kreditdokumentation

Über die Kreditaufnahme wird eine Dokumentation gefertigt, die u.a. folgende Punkte beinhalten sollte:

- Angebotseinholung einschließlich der abgegebenen Angebote
- Angebotsauswertung und Entscheidungsvorschlag
- Bestätigung an das entsprechende Kreditinstitut
- bei Übersendung einer Bestätigung per Fax das entsprechende Faxprotokoll
- Darlehensvertrag bzw. Schuldschein

Bei dem unter 3.2.1.b) beschriebenen Verfahren sind die Aufzeichnungen zur telefonischen Angebotseinholung und -auswertung sowie die Faxbestätigung zusammen mit der täglichen Disposition geordnet aufzubewahren.

4. Inkrafttreten und Änderungen

Diese DA tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Sie gilt nicht für Kassenkredite die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Kassenkredite unterfallen dieser DA erst ab dem Zeitpunkt zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.

Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen Festlegungen zur Aufnahme von Kassenkrediten aufgehoben.

Fürstenfeldbruck,

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

Entwurf

Dienstanweisung der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck für die Neuaufnahme und Umschuldung von Kommunalkrediten und zum Umgang mit derivativen Finanzinstrumenten (DA-Kommunalkredite) (ohne Kapitalmarktfinanzierungen, Förderkredite und Kassenkredite)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
1.1 Geltungsbereich	2
1.2 Ermächtigungsgrundlage	2
1.3 Begriffsbestimmungen	2
2. Organisation	3
2.1 Zuständigkeit.....	3
2.2 Marktbeobachtung	4
2.3 IT-Unterstützung	4
3. Kreditaufnahmen	5
3.1 Vorbedingungen der Kreditaufnahme	5
3.2 Grundsätze von Angebotseinholung und Zuschlagserteilung	5
3.2.1 Inhalt der Angebotseinholung.....	5
3.2.2 Form der Angebotseinholung	6
3.2.3 Bieterkreis und Fristen.....	6
3.2.4 Angebotsauswertung.....	6
3.2.5 Zuschlagserteilung	7
3.3 Fremdwährungskredite	8
3.4 Anforderungen an die Vertragsgestaltung.....	8
3.4.1 Übereinstimmung mit der Ausschreibung.....	8
3.4.2 Kündigungs- und Wandlungsrechte.....	8
3.4.3 Sicherheiten.....	8
3.4.4 Abtretung von Forderungen.....	9
3.5 Kreditdokumentation	9
4. Einsatz und Zulässigkeit derivativer Finanzinstrumente	10
4.1 Katalog zulässiger Finanzderivate	10
4.2 Dokumentation und Berichtswesen.....	11
4.2.1 Dokumentation	11
4.2.2 Berichtswesen	11
5. Inkrafttreten und Änderungen	12

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung (DA) gilt für die Neuaufnahme und Umschuldung von Kommunalkrediten für den Haushalt der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck, die Sondervermögen und Sonderhaushalte mit Ausnahme von Förderkrediten und Kassenkrediten.

Die DA ist im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften (insbesondere Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik), der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. Mai 1983, Az. IB4-3036-28/4 über das Kreditwesen der Kommunen) anzuwenden.

1.2 Ermächtigungsgrundlage

Kreditneuaufnahmen sind nur im Rahmen der beschlossenen, genehmigten und bekanntgemachten Haushaltssatzung bzw. der Nachtragshaushaltssatzungen zulässig. Soweit erforderlich ist die Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde abzuwarten.

Kreditneuaufnahmen dürfen nur im Rahmen der noch offenen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres (Kreditermächtigung abzüglich bereits auf die Kreditermächtigung aufgenommenen Kredite) in Anspruch genommen werden. Soweit Kreditermächtigungen aus Vorjahren noch nicht aufgebraucht bzw. nach Art. 71 Abs. 3 GO nicht verfallen sind, dürfen diese weiterhin in Anspruch genommen werden. Eventuelle weitere Auflagen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sind zu beachten.

Kredite dürfen nur für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Eine Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Kassenliquidität und deren Prognose) entsprechend den gemeinderechtlichen Vorschriften ist grundsätzlich vorrangig. Eine Kreditaufnahme kommt aber auch dann infrage, wenn eine andere Finanzierung wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Art. 62 Abs. 3 GO). Die Unzweckmäßigkeit kann nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen (Art. 61 GO) sowohl haushaltswirtschaftlich als auch gesamtwirtschaftlich begründet sein.

1.3 Begriffsbestimmungen

Finanzdienstleister sind im weitesten Sinn alle Unternehmen (Kreditinstitute, Makler, Onlineplattformen etc.), die Leistungen im Bereich Kredite und Geldanlagen anbieten.

Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite. Der Kreditbegriff ist nicht an eine bestimmte Form der Fremdkapitalaufnahme geknüpft; diese kann beispielsweise auch mittels Ausgabe vorrangiger Schuldtitel (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 WpHG) erfolgen.

Innere Darlehen fallen nicht unter den Kreditbegriff.

Umschuldung ist die Ablösung von Krediten durch andere Kredite. Wesensmerkmal ist ein neuer Kreditvertrag.

2. Organisation

2.1 Zuständigkeit

Das Zins- und Schuldenmanagement der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck ist entsprechend der Geschäfts- bzw. Aufgabenverteilung Aufgabe des Sachgebiets 21 Kämmerei und umfasst u.a. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten für den städtischen Haushalt, die Sondervermögen und Sonderhaushalte.

Hierbei ist die Amtsleiterin / der Amtsleiter 2 als Stadtkämmerin/ Stadtkämmerer verantwortlich für die

- Festlegung und Fortschreibung der Rahmenbedingungen des Zins- und Schuldenmanagements,
- Erstellung und Fortschreibung von Organisationsrichtlinien,
- Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Gewährleistung der Revisionssicherheit,
- Marktbeobachtung und
- den Abschluss, sowie die Änderung und Auflösung / Beendigung der Geschäfte (Zuschlag / Vertragsunterzeichnung etc.)

Sie / Er wird bei allen Aufgaben vertreten durch die Sachgebietsleiterin / den Sachgebietsleiter des Sachgebiets 21 Kämmerei.

Innerhalb des Sachgebiets 21 Kämmerei ist die stellvertretende Sachgebietsleiterin / der stellvertretende Sachgebietsleiter zuständig für die

- Durchführung der Ausschreibung,
- Überprüfung des ausgefertigten Vertrags mit der Zuschlagserteilung und ggf. dem Stadtratsbeschluss,
- Anlage und Führung von Geschäftsakten (Dokumentation) sowie
- Erfassung und Überwachung der Termine und fristgerechte Anordnung der Zahlungsströme.

Hierbei sind auch die bestehenden Regelungen zur Kontierung (Dienstanweisungen / Geschäftsordnungen / Handbücher) zu beachten.

Zur Kontrolle wird die Geschäftsakte nach Abschluss vom Revisionsamt auf Vollständigkeit, zeitnahe Vorlage und Richtigkeit geprüft. Zudem wird geprüft, ob

- die Größenordnung des Abschlusses im Rahmen der Ermächtigung liegt,
- marktgerechte Bedingungen eingehalten wurden,
- die Prozessabläufe und
- das Vier-Augen-Prinzip eingehalten worden sind.

Im Zweifelsfall ist dem Sachgebiet 21 Kämmerei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und ggf. die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer zu informieren. Diese/r entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Kontrolle ist mittels eines Kontrollbogens zu dokumentieren.

Die Aufnahme und Verwaltung von Krediten für Sondervermögen und Sonderhaushalte ist entsprechend hierzu vereinbarter Regelungen durchzuführen.

2.2 Marktbeobachtung

Das Zins- und Schuldenmanagement erfordert eine ständige Beobachtung der Kreditmarktsituation und -entwicklung. Zur Marktbeobachtung können z.B. dienen:

- Finanzmanagementsoftware mit Marktdatenschnittstelle sowie Report-, Planungs- und Bewertungsmodellen
- Print- und Onlinemedien (Fachzeitungen, Fachzeitschriften)
- Analysen geeigneter Kreditinstitute und anderer externer Finanzdienstleister
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Kreditmarktsituation und -entwicklung

Die hierbei ermittelten Informationen sollen gezielt zur Risikosteuerung eingesetzt werden. Die Sondervermögen und Sonderhaushalte werden im Vorfeld einer Kreditneuaufnahme bzw. Umschuldung entsprechend beraten.

2.3 IT-Unterstützung

Zur Unterstützung des Zins- und Schuldenmanagements ist zu gewährleisten, dass eine Auswertung der aktuellen Marktdaten, sowie von vereinbarten Planungs- und Bewertungsmodellen softwareseitig unterstützt wird. Der Einsatz einer Software für das Zins- und Schuldenmanagement ist nur dann nicht erforderlich, wenn über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund eines nur geringen Darlehensbestandes die Übersichtlichkeit auch ohne diese gewährleistet ist.

3. Kreditaufnahmen

3.1 Vorbedingungen der Kreditaufnahme

Der Umfang und der Zeitpunkt einer Kreditneuaufnahme für den städtischen Haushalt wird insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, die aktuelle und prognostizierte Liquidität der Kasse, die Kapitalmarktsituation oder die Notwendigkeit einer Komplementärfinanzierung zu Förderkrediten bestimmt. Die Einhaltung der Ermächtigungsgrundlage (siehe 1.2) ist jeweils im Vorfeld zu überprüfen.

Für die Kreditneuaufnahme von Sondervermögen / Sonderhaushalten ist ein konkreter Auftrag erforderlich. Die Prüfung der Zulässigkeit der Kreditneuaufnahme, d.h. die Feststellung, dass noch offene Kreditermächtigungen mindestens in Höhe der geplanten Kreditneuaufnahme vorhanden sind, erfolgt vor der Angebotseinholung durch das Sachgebiet 21 Kämmerei.

Das Sachgebiet 21 Kämmerei führt eine Liste der jährlichen Umschuldungen und Zinsanpassungen dauerhaft auf aktuellem Stand. Sie dient der vorausschauenden Arbeitsplanung. Die jeweilige Umschuldung oder Zinsanpassung erfolgt in Abhängigkeit zur Kapitalmarkt- und Liquiditätssituation. Die Entscheidungsfindung ist zu dokumentieren.

3.2 Grundsätze von Angebotseinholung und Zuschlagserteilung

3.2.1 Inhalt der Angebotseinholung

Die Angebotseinholung muss in Abhängigkeit zum Kredittyp insbesondere folgende vom Anbieter zu erfüllende Daten enthalten:

- Kreditart (z.B.: Annuitäten-/Ratendarlehen, Darlehen mit Endfälligkeit etc.)
- Kreditbetrag; Datum der Valutierung; Auszahlungskurs 100 %
- Gesamtlaufzeit¹ oder Tilgungsstruktur
- Zinsbindung² (Laufzeit etc.)
- Zinskonvention (z. B. act/360, 30/360)
- Vorgesehene Tilgungs- und Zinstermine

¹ Da die kommunalen Investitionen zum überwiegenden Teil langfristig sind, werden grundsätzlich langfristige Kreditlaufzeiten und Konditionenbindungen zu vereinbaren sein. Allerdings ist von Kreditlaufzeiten über die erwartete Lebensdauer der damit finanzierten Investition hinaus unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft dringend abzuraten.

² Aus Gründen der Haushaltssicherheit empfiehlt es sich, in der Regel Kredite mit möglichst langfristig gebundenen Konditionen, insbesondere langfristig gebundenem Sollzinssatz (festverzinsliche Kredite), zu vereinbaren.

- Fixingtermin bei Euribor/€STR-Krediten³
- Zins- und Feiertagskalender
- Sondervereinbarungen (z.B. zu Kündigungsrechten)
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit) und Bindungsfrist (Datum und Uhrzeit)

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird darauf hingewiesen, dass später eingehende Angebote nicht gewertet werden können.

3.2.2 Form der Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Kreditneuaufnahmen bzw. Umschuldungen durch eine revisionssichere Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern in der Regel per E-Mail oder per Fax. Der Versand wird dokumentiert.

Die Einholung von Angeboten ist auch über auf Kommunalfinanzierungen spezialisierte Onlineplattformen möglich. Die vollständige Dokumentation der Angebotseinholung muss über die Plattform sichergestellt sein.

3.2.3 Bieterkreis und Fristen

Für die Bearbeitung eines Angebots soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage, der Komplexität der Ausschreibung und der verwaltungsintern notwendigen Bearbeitungszeit orientiert.

Nachverhandlungen sind nicht zulässig. Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote. Die Nachfragen und die Beantwortung durch die Bieter sind unter Angabe des Gesprächspartners, Datum und Uhrzeit zu dokumentieren.

3.2.4 Angebotsauswertung

In die Angebotsauswertung werden alle termingerecht eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Verspätet eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut/den Darlehensgeber und ggf. den Makler,
- den angebotenen nominalen und effektiven Jahreszins gemäß § 6 PAngV bzw. alternativ den Auf-/ Abschlag auf den Euribor/€STR,

³ Es kann zweckmäßig sein, Investitionen ganz oder teilweise mittels variabel verzinslicher Kredite zu finanzieren; wegen des dieser Form des Kredits innewohnenden Zinsänderungsrisikos besteht jedoch keine Verpflichtung, variabel verzinsliche Kredite einzusetzen.

- die Zinsberechnungskonvention mit Umrechnung auf eine einheitliche Basis (z. B. 30/360, act/360)
- Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten sowie
- den Rang des Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Außerdem sind weitere für die Bewertung der Angebote wesentliche Daten aus den Angeboten (z.B. Angebot einer Teilmenge des Kreditbetrags) in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufzunehmen.

3.2.5 Zuschlagserteilung

Die Auswertung der Angebote ist der zuständigen Entscheidungsträgerin / dem zuständigen Entscheidungsträger für die Zuschlagserteilung vorzulegen. Bei Sondervermögen / Sonderhaushalten sind die entsprechenden Zuständigkeiten zu beachten.

Die Vergabe erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter (Bestbieter). Die Höhe der wirtschaftlichen Gesamtbelastung ist nicht nach dem Nominalzinssatz, sondern nach dem effektiven Jahreszins zu beurteilen, in dem alle in einem Kreditangebot aufgeführten Faktoren wirksam werden, gleich ob sie laufende oder einmalige Leistungen betreffen und zu welchen Terminen diese Leistungen fällig werden, so zum Beispiel der Nominalzinssatz, die Kapitalbeschaffungskosten (wie Disagio, einmalige Verwaltungskosten, Vermittlungs- und sonstige Gebühren), die laufenden Verwaltungskosten, Regelungen über die Zahlung der Zins- und Tilgungsleistungen. Auch die Dauer der Bindung der Konditionen und die Gesamtkosten der Kreditaufnahme sind mit zu berücksichtigen. Zur Aufrechterhaltung von Kreditlinien kann es sinnvoll sein, den Zuschlag abweichend vom günstigsten Angebot zu erteilen. Bei der Vergabe kann die Teilung in mehrere Tranchen an unterschiedliche Bieter sinnvoll sein.

Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, kann die Vergabe unter Portfolioaspekten erfolgen. Bei weniger als drei Bietern sind die Gründe für ein Festhalten an den Ergebnissen der Angebotseinholung im Zuschlagsvermerk zu dokumentieren. Hier ist insbesondere festzuhalten auf welcher Basis die Wirtschaftlichkeit und Marktüblichkeit des Abschlusses beurteilt werden kann.

Der Bestbieter wird unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung über den Zuschlag informiert. Der Versand wird mit Sendenachweis dokumentiert. Der Bestbieter soll eine Geschäftsbestätigung versenden. Die in der Ausschreibung genannten Kreditdetails werden mit dieser abgeglichen und dem Bestbieter bestätigt.

Im Anschluss an den Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, können die nicht berücksichtigten Bieter informiert werden. Die Bekanntgabe der Konditionen des Bestbieters ist zulässig. Die namentliche Weitergabe des Bestbieters an die anderen

Bieter und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter ist nicht zulässig.

3.3 Fremdwährungskredite

Da die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck schon bei der Vergabe von Aufträgen für ihre Investitionen die Abrechnung in Euro verlangen kann, besteht keine Notwendigkeit, zu deren Finanzierung Kredite in Fremdwährung aufzunehmen. Solche mit einem Wechselkursrisiko behafteten Kreditverpflichtungen sind mit dem Risikominimierungsgebot (Art. 61 Abs. 3 GO) unvereinbar und daher unzulässig. Dies gilt erst recht auch für jede Form von Geldschulden, deren Betrag in Euro durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll.

3.4 Anforderungen an die Vertragsgestaltung

3.4.1 Übereinstimmung mit der Ausschreibung

Die Übereinstimmung zwischen Kreditvertrag und Ausschreibungsinhalten ist sicherzustellen. Soweit Abweichungen bestehen, sind diese dem zuständigen Entscheidungsträger vor Vertragsunterzeichnung ggf. mit Bewertung und Entscheidungsvorschlag darzustellen. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

3.4.2 Kündigungs- und Wandlungsrechte

Abgesehen von außerordentlichen Kündigungsrechten sollte der Kommunalkredit für den Kreditgeber grundsätzlich unkündbar sein. Für die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck sollten Kredite soweit kündbar sein, als aufgrund der Haushalts- und Finanzlage eine vorzeitige völlige oder teilweise Rückzahlung voraussichtlich möglich und unter Berücksichtigung damit etwaig verbundener Zinsaufschläge wirtschaftlich sinnvoll ist.

Sofern Wandlungsrechte vereinbart werden, sind die wirtschaftlichen Vorteile dieser Regelungen zu dokumentieren.

3.4.3 Sicherheiten

Es entspricht dem Wesen des öffentlichen Kredits, dass er ohne Bestellung besonderer Sicherheiten (zum Beispiel Sicherheitshypothek, Grundschuld, Verpfändung beweglicher Sachen) gewährt wird (Art. 71 Abs. 6 GO), weil die Sicherung für den Kreditgeber schon darin liegt, dass die Gemeinde mit ihrer vollen Finanzkraft haftet, die sich insbesondere auf eine geordnete Wirtschafts- und Haushaltsführung stützt. Mit dem Grundsatz des Art. 71 Abs. 6 GO ist es nicht zu vereinbaren, wenn der Gläubiger bei Abschluss eines Kreditvertrags fordert, dass die

Stadt vor Bestellung besonderer Sicherheiten zugunsten anderer Gläubiger die vorherige Zustimmung des Kreditgebers einzuholen habe. Besondere Sicherheiten können nur in Ausnahmefällen bestellt werden, nicht zuletzt deshalb, damit nicht einzelne Kreditgeber bevorzugt werden. Eine verkehrsübliche dingliche Sicherung kann allenfalls bei Krediten in Betracht kommen, die als Wohnungsbaudarlehen gegeben werden; das gilt nicht, soweit Gebäude nicht nur zu Wohnzwecken, sondern zum Teil auch öffentlichen Zwecken dienen.

3.4.4 Abtretung von Forderungen

Die Einräumung eines Rechts zugunsten des Kreditgebers, die Forderung an einen anderen abzutreten, sollte grundsätzlich und ungeachtet der im Falle von Schuldscheindarlehen geltenden besonderen Bestimmungen (§ 354a HGB) vermieden werden. Hierfür spricht, dass sich der Übergang der Forderung auf einen Gläubiger, mit dem die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck keine Geschäftsbeziehungen pflegt, nachteilig für die Stadt auswirken kann. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, sollte vereinbart werden, dass eine Abtretung der Forderung nur einmal, nur mit Zustimmung der Stadt und nur unter der Voraussetzung erfolgen darf, dass die Verwaltung der Forderung beim ursprünglichen Gläubiger verbleibt. Denkbar ist eine Abtretung dann, wenn der Gläubiger die Forderung zu Refinanzierungszwecken an die Europäische Zentralbank oder die Deutsche Bundesbank oder zwecks Deckung Öffentlicher Pfandbriefe an eine Pfandbriefbank (vgl. § 1 PfandBG) abtreten möchte und die Zustimmung zur Abtretung für die Stadt jeweils wirtschaftlich vorteilhaft ist. Mit Blick auf diese Möglichkeit kann es sich empfehlen, bei Einholung der Kreditangebote die Konditionen mit und ohne entsprechende Zustimmung zur Abtretung zu erfragen.

3.5 Kreditdokumentation

Die Kreditdokumentation wird in Form einer Gesamtdokumentation geführt. Sie umfasst insbesondere

- die Dokumentation der Entscheidungsfindung über die Kreditneuaufnahme / Umschuldung
- bei Krediten für die Sondervermögen und Sonderhaushalte zusätzlich den Auftrag
- bei Neuaufnahmen die Feststellung über die ausreichende verfügbare Kreditermächtigung, bei Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen aus Vorjahren sind die entsprechenden Teilbeträge anzugeben
- die Festlegungen der Konditionen bzw. Ausschreibung
- die Sendeprotokolle der Ausschreibung / Dokumentation der Plattform
- die Angebote
- die Angebotsauswertung mit dem Entscheidungsvorschlag

- den Zuschlag an den Bestbieter bzw. die Bestbieter mit dem Sendenachweis des Zuschlags sowie die Geschäftsbestätigung
- ggf. die Information der übrigen Bieter mit den Sendeprotokollen
- die Bekanntgabe der Kreditneuaufnahme / Umschuldung für den Stadtrat
- ggf. Sitzungsniederschrift/Auszug.

Die Aufbewahrung der Schuldurkunde richtet sich nach den vorhandenen Dienstanweisungen.

4. Einsatz und Zulässigkeit derivativer Finanzinstrumente

4.1 Katalog zulässiger Finanzderivate

Derivative Finanzierungsinstrumente dürfen bei der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck nur zur sparsamen und wirtschaftlichen Gestaltung bestehender oder neuer Verbindlichkeiten im Sinne einer Zinssicherung oder einer Zinsoptimierung eingesetzt werden, nicht aber z.B. zur Einnahmeerzielung durch Inkaufnahme von Verlustrisiken. Sie müssen in einem nachweisbaren, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang (Betrags- und Laufzeitkongruenz) mit einem konkret vorhandenen oder aktuell neu abgeschlossenen Kreditvertrag, dem Grundgeschäft, stehen (sog. Konnexität).

Im Rahmen der landesrechtlich zulässigen Regelungen werden bei der Großen Kreisstadt im Zins- und Kreditmanagement ausschließlich folgende Derivate nach den Risikostufen A und B nach der kommunalkundenorientierten Klassifikation des Deutschen Städtetags eingesetzt:

- Zinsswaps für variable Zinsverpflichtungen (Payer-Swaps)
- Forward-Payer-Swaps
(Zinsswap, bei welcher der Tausch von Zinszahlungen erst nach einer vereinbarten Vorlaufzeit beginnt; damit kann ein Finanzierungs- oder Anlagebedarf schon heute gegen das Zinsänderungsrisiko abgesichert werden)
- Forward-Darlehen
(Kredit mit Vereinbarung eines festen Zinssatzes für eine in der Zukunft vereinbarte Valutierung)
- Optionsdarlehen
(Kredit mit Option auf Abschluss eines Forward-Darlehens)
- Zinsbesichertes Darlehen
(Kredit mit variabler Zinsbindung und integriertem Cap/Collar)
- Darlehen mit Gläubigerkündigungsrechten, vgl. aber 3.4.2

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente, die im vorstehenden Katalog nicht genannt sind, bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Stadtrat.

4.2 Dokumentation und Berichtswesen

4.2.1 Dokumentation

Der Abschluss eines Derivatgeschäftes wird insbesondere durch folgende Unterlagen aktenkundig gemacht:

- die zum Geschäftsabschluss führenden Überlegungen, insbesondere zu Art, Volumen, Laufzeit und Zeitpunkt des Abschlusses des Derivatgeschäftes, die risikomindernde oder finanziell vorteilhafte Wirkung des Finanzderivats auf Grundlage der vorgenommenen Zins- und Markteinschätzung (Handlungsvorschlag)
- Unterlagen zu Einholung (Text, Sendeprotokolle, Angebote) und Auswertung der Angebote (Auswertungsprotokoll mit Entscheidungsvorschlag, -begründung und Entscheidung), aus denen der interne Entscheidungsprozess erkennbar sein muss
- Protokoll des Geschäftsabschlusses (Sendeprotokoll an den Bestbieter)
- evtl. Information der übrigen Bieter
- Nachweis der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips
- Abschlussbestätigung des Kontrahenten
- der dem Geschäft zugrunde liegende Rahmenvertrag
- Einzelvertrag über das Finanzderivat
- Angabe des zugrunde liegenden Basisgeschäftes zum Nachweis der Konnexität zu einem oder zu mehreren Grundgeschäften
- die verwaltungsinterne Entscheidung der zuständigen Entscheidungsträgerin / des zuständigen Entscheidungsträgers
- ggf. Schriftverkehr mit Rechtsaufsichtsbehörden

4.2.2 Berichtswesen

Das Berichtswesen der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck erfasst

- den Bestand und Bestandsentwicklung der im Portfolio enthaltenen Kredite und Finanzderivate (Bestandsbericht)
- die Analyse der im Portfolio enthaltenen und sich entwickelnden Risikopositionen sowie Vorschläge zu ihrer Steuerung (Risikoreport)
- die Analyse der Finanzmärkte (Marktmonitoring)
- den Bericht über die sichernden und optimierenden Ergebnisse des Derivateinsatzes (Bericht zur Wirtschaftlichkeit/ Zielerreichung)

Zuständig für die Erstellung der Berichte das SG 21 Kämmerei. Die vorstehenden Berichte werden zumindest jährlich erstellt und dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben.

Neu abgeschlossene Geschäfte werden dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Stadtrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben.

5. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Dienstanweisung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen Festlegungen zur Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten und zum Umgang mit derivativen Finanzinstrumenten aufgehoben.

Fürstenfeldbruck,

Erich Raff
Oberbürgermeister

Entwurf